



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 23d 010403-1/04-06/002

Ausländerbehörden  
in Hessen  
Regierungspräsidien  
in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäing  
Durchwahl (06 11) 1694  
Fax (06 11) 31694  
E-Mail MAILTO:w.schmaeing@hmdi.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 12. Januar 2007

### **Bleiberechtsregelung Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen**

In den Fällen, in denen geduldeten Ausländern auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, kann die Zustimmung zur Beschäftigung ohne den Vorbehalt einer Prüfung der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitskräfte erteilt werden (§ 9 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung).

Die Regionaldirektion Hessen hat die Arbeitsagentur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zur Beschäftigung auch für Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde, **nicht** unter den **Vorbehalt einer Arbeitsmarktprüfung** gestellt wird. Bei beiden Personengruppen werden **ausschließlich die Arbeitsbedingungen überprüft**, die nicht ungünstiger als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern sein dürfen.

Die Arbeitsagenturen sind angewiesen worden, über die Anfragen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach Eingang des Vorgangs zu entscheiden bzw. bei Vorlage unvollständiger Unterlagen eine Zwischennachricht zu erteilen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, muss sich aus der Zustimmungsanfrage deutlich ergeben, dass die Anfrage sich auf eine Person bezieht, die unter die Bleiberechtsregelung fällt.

Im Auftrag

(Schmäing)